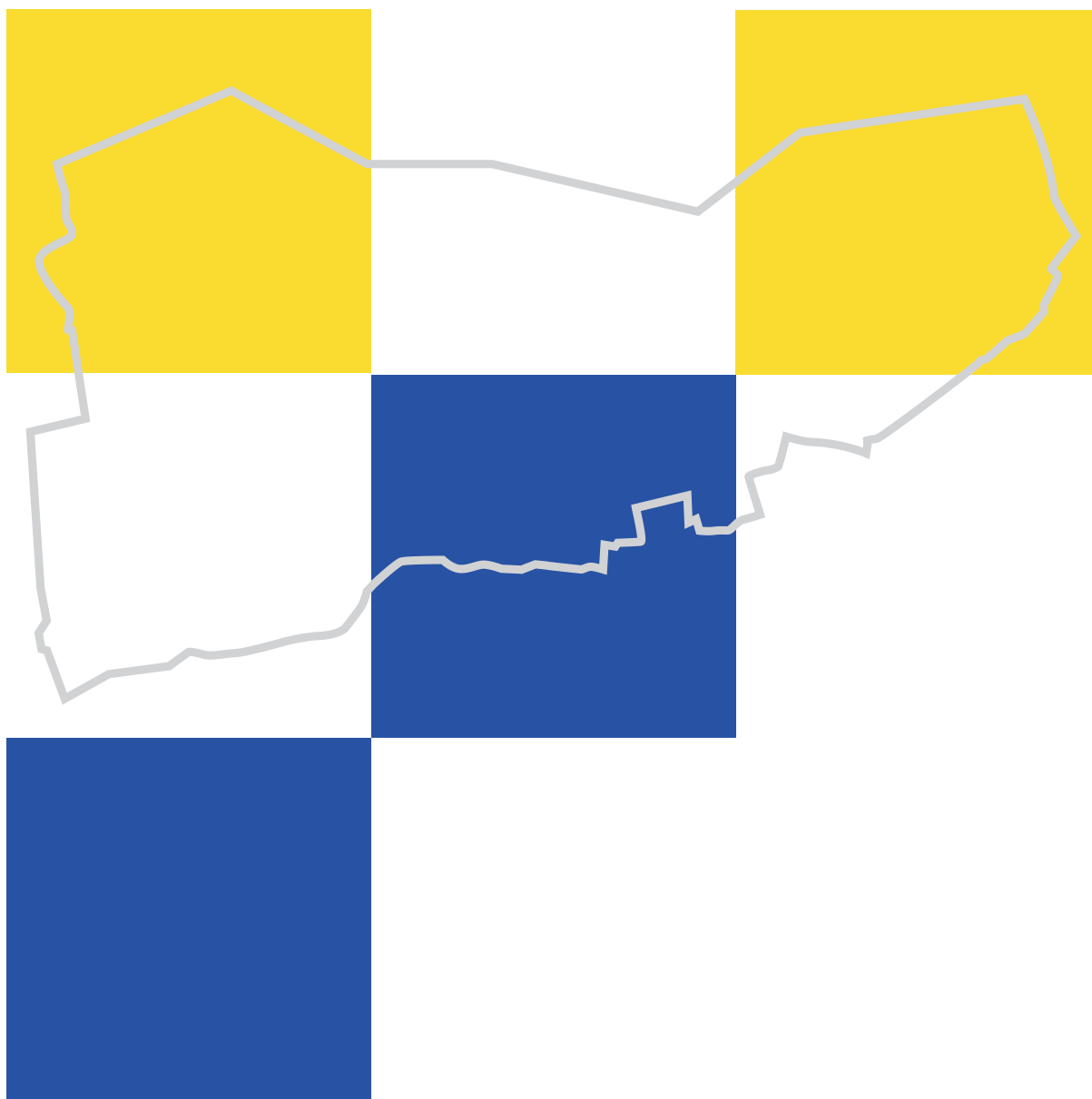


# Mitteilungsblatt des Gemeinderates

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022







Liebe Frauenkappelerinnen und Frauenkappeler

Die Tage sind wieder kürzer. Viele von uns verlassen das Haus bei Dunkelheit und kehren bei Dunkelheit auch wieder zurück in die «warme Stube». Jetzt denken sie sicher gerade «Achtung, unser Gemeindepräsident erzählt uns nun etwas zum Thema Energie». Fehlalarm...

Ich wollte eigentlich nur sagen, dass die Dunkelheit draussen und die warme Stube eine gute Gelegenheit sind, gemütlich und in aller Ruhe das Mitteilungsblatt zu lesen.... Oder lesen Sie dieses gar nicht? Habe ich Sie bereits verloren und das Mitteilungsblatt wandert in diesem Moment ins Altpapier? Möchten Sie es lieber nur noch online auf unserer Homepage lesen?

Bei der Frage «Wen erreiche ich über welche Plattform» kommt mir immer der Klassiker in den Sinn, und zwar der «Anzeiger Region Bern»: Auch hier gehen die Meinungen auseinander, ob er gelesen wird, ob nur das Sudoku gelöst wird oder ob er gar unberührt im Altpapier landet.

Ich möchte aber gar nicht auf einzelne Kommunikationsmittel eingehen, sondern eher generell auf die Kommunikationskanäle, über die wir Ihnen wertvolle Informationen weitergeben können, welche für uns als Gemeinde und für Sie als Bürgerin oder Bürger der Gemeinde Frauenkappelen relevant sind. Meiner Meinung nach ist eine solche Plattform die Gemeindeversammlung. Diese bietet uns Gemeinderäten die Möglichkeit, Ihnen auch Hintergrundinformationen zu unseren Überlegungen, Gedanken und Abklärungen zu geben, welche uns zu einer Empfehlung zur Genehmigung eines Antrages bewegt haben. Daher freue ich mich, Sie schon bald persönlich in der Aula des Zälgli begrüßen zu dürfen und auf den Austausch mit Ihnen; die Themen, die wir traktandiert haben, sind definitiv spannend und gehen Alt und Jung etwas an.

Daher sage ich «bis bald, am 8. Dezember um 20.00 Uhr im Zälgli» und wünsche Ihnen in der Zwischenzeit alles Gute.

P.S. Ideen zur Frage, auf welchem Weg wir Sie mit Informationen erreichen können, nimmt die Gemeindeverwaltung übrigens jederzeit gerne entgegen.

Freundliche Grüsse

Marc Wyssenbach  
Gemeindepräsident

# Traktandenübersicht vom 8. Dezember 2022

Ordentliche Gemeindeversammlung von **Donnerstag, 8. Dezember 2022, 20.00 Uhr**, in der Aula der Schul- und Mehrzweckanlage Zägli

## Traktanden

1. Budget\* für das Jahr 2023; Beratung und Genehmigung des Budgets und Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
2. Reglement über die Mehrwertabgabe; Genehmigung
3. Änderung Personalreglement; Genehmigung
4. Änderung Organisationsreglement (Aufgabenübertragung Offene Kinder- und Jugendarbeit an die Gemeinde Neuenegg); Genehmigung
5. Definitive Einführung Betreuungsgutscheine (ohne Kontingentierung); Genehmigen der wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 40'500
6. Einführung Schulsozialarbeit; Genehmigen der wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 14'590
7. Wahl eines Mitgliedes in die Bau- und Verkehrskommission (Ersatz Jürg Spahr)
8. Verschiedenes
  - 8.1. Informationen durch den Gemeinderat zu verschiedenen aktuellen Themen:
    - Dialog Gemeinderat – Bevölkerung
    - Versorgungssicherheit bei Strommangellage
    - Allenfalls kurzfristig zur Verfügung stehende Informationen zu weiteren Geschäften
  - 8.2. Anliegen aus der Bevölkerung

Zur Gemeindeversammlung sind alle stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger freundlich eingeladen.

\* Das vollständige Budget kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf [www.frauenkappelen.ch](http://www.frauenkappelen.ch) eingesehen werden.

## Traktandum 1

# Budget für das Jahr 2023; Beratung und Genehmigung des Budgets und Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer

### 1.1. Allgemeiner Kommentar

Das Budget 2023 wurde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nach den Rechnungslegungsgrundsätzen Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2) erstellt.

Das Budget 2023 beruht auf einer unveränderten Steueranlage von 1.60 der gesetzlichen Einheitssätze. Das Budget weist über den Gesamthaushalt (inklusive der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Kehricht) einen Ertragsüberschuss von CHF 66'573.00 und für den allgemeinen Haushalt einen Ertragsüberschuss von CHF 66'145.00 aus.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die Überbauung Matte im Frühsommer 2023 fertiggestellt sein wird. Dies führt zu einem nochmaligen Bevölkerungszuwachs, bevor sich diese bei rund 1'500 Einwohnern stabilisieren wird. Wachstum führt zwar zu höheren Steuererträgen, aber über kurz oder lang auch zu höheren Ausgaben. Die auf Bevölkerungszahlen berechneten Beiträge an die Lastenausgleiche steigen kontinuierlich an. Kurz- oder mittelfristig ist mit steigenden Schülerzahlen zu rechnen, was höhere Schulkostenbeiträge (inkl. Lehrergehaltskosten) nach sich zieht. Der Arbeitsaufwand des Personals nimmt insgesamt zu, was zu zusätzlichen Stellenprozenten und entsprechend höheren Personalaufwendungen führen kann. Nach wie vor ist eine Zunahme an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Tagesschule feststellbar, was durch den Angebotsausbau entsprechende Folgekosten nach sich zieht.

Es besteht Erneuerungs- und Unterhaltsbedarf an der Infrastruktur. Die Gemeindeversammlung hat einem Kredit für die Sanierung von Teilen der Gemeindestrassen, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung zugestimmt. In den nächsten Jahren werden jährlich grössere Investitionsausgaben für diese Sanierungsarbeiten anfallen. Die Investitionen werden kaum vollumfänglich aus eigenen Mitteln zu finanzieren sein,

was eine höhere Verschuldung nach sich ziehen wird.

Die zuletzt gestiegenen Zinsen für Fremdkapital führen zu einer zusätzlichen Belastung.

Der Bilanzüberschuss lag per 01.01.2022 bei CHF 2.73 Mio. Der Eigenkapitalnachweis weist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Budgets für das laufende Jahr und des Budgets 2023 per 31.12.2023 einen Bilanzüberschuss von CHF 2.98 Mio. aus.

### 1.2. Erfolgsrechnung 2023

Wie bis anhin wurde auch das Budget 2023 durch die Eingaben der Kommissionen und Ressortleiter erstellt. Als weitere Basis zur Ermittlung der Budgetwerte diente die vom Kanton zur Verfügung gestellte Berechnungshilfe gemäss Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FILAG).

#### Aufwand nach Sachgruppen

Der Personalaufwand fällt um CHF 149'868.00 höher aus, als im Vorjahresbudget. Die Zunahme ist sowohl auf die zusätzlichen Stellenprozente in den Bereichen Werkhof und Hauswartung aufgrund der Erkenntnisse der Arbeitsplatzbewertung sowie auch auf die Neuorganisation in der Verwaltung zurückzuführen. Zusätzlich wurden Aufwendungen für die künftige Lösung für die Bauverwaltung im Budget berücksichtigt.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt um CHF 34'653.00 tiefer als im Vorjahr. Da künftig eine Kostenverschiebung für die Lösung Bauverwaltung von den Honoraren zu den Personalaufwendungen erfolgt, fallen die Honorare für externe Berater tiefer aus. Der Unterhaltsaufwand konnte tiefer veranschlagt werden. Zudem ist mit geringeren Aufwendungen für Wertberichtigungen auf Forderungen zu rechnen. Höher liegen die Kosten für nicht aktivierbare Anschaffungen und für den Material- und Warenaufwand.

Die Abschreibungen steigen aufgrund der Sanierungsarbeiten in den Bereichen Wasser- und Abwasser.

Zudem können Planungsprojekte im Bereich Raumplanung abgeschrieben werden.

Im Finanzaufwand steigen die Zinsaufwendungen infolge der in den letzten Monaten angestiegenen Zinssätze.

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen wurden um CHF 141'060.00 tiefer budgetiert, da die Anschlussgebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser, welche in die Werterhalte einzulegen sind, gegenüber dem Vorjahr tiefer ausfallen werden.

Der Transferaufwand liegt gegenüber dem Vorjahr um CHF 392'909.00 höher. Die Lastenausgleichsbeiträge steigen aufgrund des Bevölkerungsanstiegs weiter an. In den Lastenausgleich Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen steigen zudem die Pro-Kopf-Beiträge an. Aufgrund höherer Schülerzahlen mussten die Schulkostenbeiträge (inkl. Lehrergehaltskosten) deutlich höher budgetiert werden. Neu im Budget enthalten ist ein Beitrag an die Sozialen Dienste Wohlen für künftige Dienstleistungen im Bereich der Schulsozialarbeit in der Unterstufe. Deutlich höher fallen die Beiträge an die Stadt Bern für die Mitbenutzung der Abwasseranlagen infolge geplanter Unterhaltsarbeiten aus.

### **Ertrag nach Sachgruppen**

Insgesamt ist eine Zunahme des Fiskalertrages um CHF 302'085.00 gegenüber dem Budget des Vorjahres vorgesehen. Die grössten Zuwächse sind bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen zu erwarten. Wertschriften verloren in den vergangenen Monaten an Wert, es bleibt abzuwarten inwiefern sich dies bei den Vermögenssteuern auswirken wird. Die Erträge von juristischen Personen wiesen in den vergangenen Jahren teilweise massive Abweichungen innerhalb einzelner Jahre aus. Im Budget gehen wir von einem leichten Rückgang aus. Die Sondersteuern lagen zuletzt meist über den budgetierten Werten, diesem Umstand wurde Rechnung getragen, indem höhere Erträge budgetiert wurden. Bei den Liegenschaftssteuern

erwarten wir nochmals eine Zunahme, welche aus der amtlichen Bewertung der Liegenschaften in der Überbauung Matte resultiert.

Bei den Entgelten resultiert ein Minderertrag, welcher auf tiefere Anschlussgebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser zurück zu führen ist. Tiefer veranlagte Verzugszinsen aus Steuern führen zu einem um CHF 8'920.00 tieferen Finanzertrag im Vergleich zum Vorjahr.

Die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen fallen um CHF 57'773.00 höher aus. In den Bereichen Wasser und Abwasser steigt der Abschreibungsbedarf, welcher den entsprechenden Werterhalten entnommen werden kann. Zudem ist mit höheren Entnahmen für wertvermehrnde Massnahmen in Zusammenhang mit den von der Stadt Bern geplanten Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an den mitbenutzten Abwasseranlagen zu rechnen.

Infolge höherer Schülerzahlen steigen die Kantonsbeiträge an die Lehrergehaltskosten an. Da auch in der Tagesschule mit höheren Schülerzahlen und einem weiteren Modulausbau zu rechnen ist, steigen die Lastenausgleichsbeiträge des Kantons an. Insgesamt steigt der Transferertrag um CHF 20'259.00 an.

Im Budget 2023 ist die dritte von fünf Tranchen für die Auflösung der Neubewertungsreserve ebenso enthalten, wie eine weitere Tranche zur Auflösung der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen im Bereich Wasser. Zum höheren ausserordentlichen Ertrag führen die vorgesehenen Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Abgeltung Planungsmehrwertabgaben.

### **Wasserversorgung**

Der Bereich Wasser profitiert nach wie vor von Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen. Das Budget weist einen Verlust von CHF 5'690.00 aus.

Tiefere Aufwendungen und höhere Gebührenerträge führen zum - gegenüber dem Vorjahr - besseren Resultat. Tiefere Aufwendungen konnten für die Anschaffung von Wasserzählern, für Honorare externe Berater, Gutachter und Fachexperten und für den Unterhalt des Leitungsnetzes veranschlagt werden. Höhere Kosten wurden für immaterielle Anlagen (Software) budgetiert. Vorgesehen sind eine Schnittstelle zur Übertragung der Zählerstände in die Fakturierungssoftware und eine Software zur Erkennung von Schäden an den Wasserleitungen. Durch die Früherkennung sollen Wasserverluste und Kosten für die Sanierung von Leitungen infolge von Leitungsbrüchen vermieden werden. Durch den Anschluss der Wohlei an die Wasserversorgung und die Sanierung eines ersten Teilstücks der Wasserleitungen im Rahmen des Langzeitprojekts steigt der Abschreibungsbedarf an. Dieser neutralisiert sich durch eine Entnahme in gleicher Höhe aus dem Werterhalt. Anschlussgebühren resultieren aus den Anschlüssen der Gebiete Hübeli und Wohlei. Diese sind in den Werterhalt einzulegen.

### **Abwasserentsorgung**

Nach wie vor bleibt der Bereich Abwasser, welcher einen Aufwandüberschuss von CHF 17'695.00 vorsieht, in finanzieller Hinsicht das «Sorgenkind» innerhalb der Gemeinderechnung. Das budgetierte Defizit fällt zwar geringer aus als im Vorjahr, dennoch wird das Eigenkapital bei fortlaufenden Aufwandüberschüssen in absehbarer Zeit aufgebraucht sein, was eine Gebührenerhöhung nach sich ziehen wird. Deutlich tiefer budgetiert werden konnten die Honorare externe Berater, Gutachter und Fachexperten. Infolge der Sanierung eines ersten Teilstücks der Abwasserleitungen im Rahmen der Langzeitplanung steigt der Abschreibungsbedarf. Bei den Anschlussgebühren sind Erträge aus Erweiterungsbauten und aus den Schlussabrechnungen der 3. Etappe Matte zu erwarten. Die Stadt Bern hat verschiedene Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an den mitbenutzten Kanalanlagen vorgesehen, weshalb

der Beitrag an die Stadt höher budgetiert werden musste. Der werterhaltende Anteil dieser Arbeiten wird dem entsprechenden Werterhalt entnommen.

### **Kehrichtentsorgung**

Im Bereich Kehrichtentsorgung ist ein Gewinn von CHF 23'813.00 zu erwarten. Die aus dem Abfallkonzept gewonnenen Erkenntnisse sollen künftig auch in der Praxis umgesetzt werden. Dazu müssen die in die Jahre gekommenen rechtlichen Grundlagen überarbeitet werden. Zudem werden die gesamten Arbeiten der Abfallentsorgung ausgeschrieben. Für allfällige externe Beratungen in diesem Zusammenhang wurden Honorarkosten budgetiert. Ansonsten sind bei den Aufwendungen keine grossen Änderungen zu erwarten. Die höheren Gebührenerträge führen zum positiven Ergebnis.

### **1.3. Investitionsrechnung 2023**

Das Budget 2023 sieht Nettoinvestitionen von CHF 2'067'990.00 vor. Vorbehalten bleiben, wo noch nicht erfolgt, die Beschlüsse durch die entsprechenden kreditkompetenten Organe. Folgende Investitionen mit Ausgaben grösser als CHF 50'000 sind vorgesehen:

- Sanierung Pavillon MZA Zägli  
CHF 50'000.00
- Sanierung Gemeindestrassen  
(Langzeitplanung) CHF 120'000.00
- Sanierung Wasserleitungen gem. GWP  
(Langzeitplanung) CHF 580'000.00
- Wasseranschluss Wohlei CHF 210'000.00
- Sanierung Abwasserleitungen gem. GEP  
(Langzeitplanung) CHF 840'000.00
- Technische Anpassung baurechtliche Grundordnung  
CHF 100'000.00

Investitionen von über CHF 80'000.00 fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung und werden zu gegebener Zeit als Einzelgeschäft mit detailliertem Kreditantrag vorgelegt.

#### 1.4. Fazit

Die Gesamtergebnisse fallen sowohl im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt, wie auch im Gesamthaushalt, dank ausserordentlichen Erträgen positiv aus. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die operativen Ergebnisse negativ ausfallen. Der Geldfluss erfolgt im operativen Bereich, während im ausserordentlichen Bereich lediglich Buchwerte enthalten sind. Mit ausserordentlichen Erträgen kann zudem nicht immer gerechnet werden. In Anbetracht der steigenden Verschuldung braucht es zu deren Amortisation Geldmittel.

Mehr Klarheit bezüglich des Rahmens der künftigen Steuererträge ist ab dem Jahr 2024 zu erwarten, wenn die Überbauung Matte fertig gestellt ist. Wie bereits erwähnt, bringt Wachstum nicht nur höhere Steuererträge, sondern auch zusätzliche Kosten. Einige sind früh erkenn- oder berechenbar, andere wiederum zeigen sich erst im Laufe der Zeit. Es wird sich weisen müssen, ob insbesondere die Steuererträge die Mehraufwendungen aus dem Wachstum zu kompensieren vermögen.

Für die Schweiz wird nicht mit einer Rezession gerechnet, sofern nicht zusätzliche negative Szenarien eintreten. Der inländische Konsum gilt als Stütze der Wirtschaft. Durch höhere Nominallöhne kann der Kaufkraftverlust aufgefangen werden.

Den Blick bereits heute in die Zukunft zu richten, bleibt wichtig. Politisch schwierige und unbeliebte Themen müssen in dieser Weitsicht ebenfalls Platz finden.

Wie bis anhin wird der Gemeinderat den Finanzhaushalt mit der gebotenen Sorgfalt verfolgen und notwendige Schritte rechtzeitig einleiten.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

- 1. die Festsetzung der Steueranlage für das Jahr 2023 auf das 1.60-fache der gesetzlichen Einheitsansätze (unverändert zum Vorjahr) und der Liegenschaftssteuer auf 1.2 Promille der amtlichen Werte (unverändert zum Vorjahr).**
- 2. die Genehmigung des Budget 2023 mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 66'573.00 und mit einem Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt von CHF 66'145.00.**

Tobias Vögeli,  
Gemeinderat Ressort Finanzen

Das Budget liegt bei der Gemeindeverwaltung auf oder kann im Internet unter [www.frauenkappelen.ch](http://www.frauenkappelen.ch) abgerufen werden.



## Ergebnisübersicht Budget 2023

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Betrieblicher Aufwand	6'216'760.00	5'826'339.00	5'197'682.18
Betrieblicher Ertrag	5'919'985.00	5'691'652.00	5'098'751.82
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-296'775.00</b>	<b>-134'687.00</b>	<b>-98'930.36</b>
Finanzaufwand	98'220.00	49'550.00	44'840.77
Finanzertrag	59'525.00	68'445.00	181'079.64
Ergebnis aus Finanzierung	-38'695.00	18'895.00	136'238.87
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-335'470.00</b>	<b>-115'792.00</b>	<b>37'308.51</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	32'000.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	402'043.00	304'043.00	304'043.18
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>402'043.00</b>	<b>272'043.00</b>	<b>304'043.18</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>66'573.00</b>	<b>156'251.00</b>	<b>341'351.69</b>
<b>Investitionsrechnung</b>			
Investitionsausgaben	2'165'990.00	1'611'000.00	198'164.74
Investitionseinnahmen	98'000.00	207'000.00	33'245.05
<b>Ergebnis Investitionsrechnung</b>	<b>-2'067'990.00</b>	<b>-1'404'000.00</b>	<b>-164'919.69</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	66'573.00	156'251.00	341'351.69
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	475'049.00	451'692.00	426'334.18
Einlagen Fonds u. Spezialfinanzierungen	352'597.00	493'657.00	237'437.00
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	-112'300.00	-54'527.00	-33'151.34
Wertberichtigungen Darlehen VV	0.00	0.00	0.00
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0.00	0.00	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	2'723.00	2'873.00	1'723.00
Einlagen in das Eigenkapital	0.00	32'000.00	0.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-402'043.00	-304'043.00	-304'043.18
Aufwertung Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	382'599.00	777'903.00	669'651.35
<b>Nettoinvestitionen</b>			
Ergebnis Investitionsrechnung	-2'067'990.00	-1'404'000.00	-164'919.69
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>-1'685'391.00</b>	<b>-626'097.00</b>	<b>504'731.66</b>

(+ = Finanzierungsüberschuss | - = Finanzierungsfehlbetrag)

## Zusammenzug Erfolgsrechnung

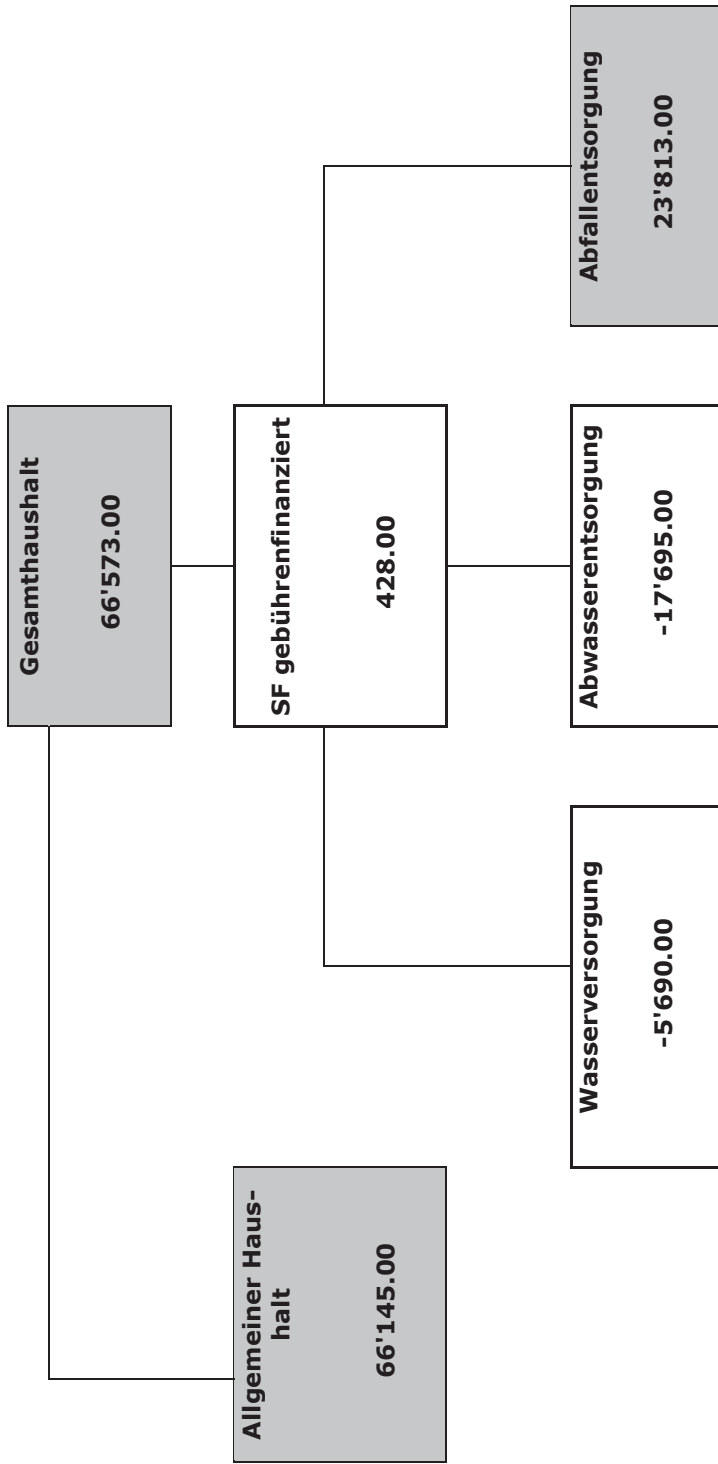
	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Erfolgsrechnung</b>	6'468'218.00	6'468'218.00	6'169'000.00	6'169'000.00	5'642'953.65	5'642'953.65
0 Allgemeine Verwaltung	907'985.00	115'375.00	833'398.00	89'180.00	801'027.28	91'315.38
Nettoaufwand		792'610.00		744'218.00		709'711.90
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	222'955.00	106'500.00	214'125.00	113'500.00	203'980.88	101'693.35
Nettoaufwand		116'455.00		100'625.00		102'287.53
2 Bildung	1'684'682.00	283'045.00	1'464'854.00	210'823.00	1'355'611.93	129'394.35
Nettoaufwand		1'401'637.00		1'254'031.00		1'226'217.58
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	64'440.00		67'445.00		61'647.06	
Nettoaufwand		64'440.00		67'445.00		61'647.06
4 Gesundheit	5'400.00		5'600.00		4'968.59	
Nettoaufwand		5'400.00		5'600.00		4'968.59
5 Soziale Sicherheit	1'336'650.00	16'800.00	1'197'160.00	17'300.00	1'114'133.00	16'431.20
Nettoaufwand		1'319'850.00		1'179'860.00		1'097'701.80
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	517'649.00	69'880.00	467'909.00	40'915.00	452'310.77	44'879.30
Nettoaufwand		447'769.00		426'994.00		407'431.47
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'059'050.00	988'685.00	1'160'084.00	1'106'249.00	809'948.28	757'880.75
Nettoaufwand		70'365.00		53'835.00		52'067.53
8 Volkswirtschaft	2'525.00		1'695.00		2'377.35	62'400.00
Nettoaufwand		2'525.00		1'695.00		62'400.00
Nettoertrag					60'022.65	
9 Finanzen und Steuern	666'882.00	4'887'933.00	756'730.00	4'591'033.00	836'948.51	4'438'959.32
Nettoertrag	4'221'051.00		3'834'303.00		3'602'010.81	

## Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>6'468'218.00</b>	<b>6'468'218.00</b>	<b>6'169'000.00</b>	<b>6'169'000.00</b>	<b>5'642'953.65</b>	<b>5'642'953.65</b>
<b>3 Aufwand</b>	<b>6'378'260.00</b>		<b>5'966'554.00</b>		<b>5'298'492.95</b>	
30 Personalaufwand	1'125'055.00		975'187.00		925'343.90	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'089'637.00		1'124'290.00		973'438.78	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	475'049.00		451'692.00		426'334.18	
34 Finanzaufwand	98'220.00		49'550.00		44'840.77	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	352'597.00		493'657.00		237'437.00	
36 Transferaufwand	3'174'422.00		2'781'513.00		2'635'128.32	
38 Ausserordentlicher Aufwand			32'000.00			
39 Interne Verrechnungen	63'280.00		58'665.00		55'970.00	
<b>4 Ertrag</b>		<b>6'444'833.00</b>		<b>6'122'805.00</b>		<b>5'639'844.64</b>
40 Fiskalertrag		4'621'385.00		4'319'300.00		4'047'206.75
41 Regalien und Konzessionen						62'400.00
42 Entgelte		881'087.00		1'000'871.00		714'901.80
43 Verschiedene Erträge				32'000.00		3'058.00
44 Finanzertrag		59'525.00		68'445.00		181'079.64
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen		112'300.00		54'527.00		33'151.34
46 Transferertrag		305'213.00		284'954.00		238'033.93
48 Ausserordentlicher Ertrag		402'043.00		304'043.00		304'043.18
49 Interne Verrechnungen		63'280.00		58'665.00		55'970.00
<b>90 Abschluss Erfolgsrechnung</b>	<b>89'958.00</b>	<b>23'385.00</b>	<b>202'446.00</b>	<b>46'195.00</b>	<b>344'460.70</b>	<b>3109.01</b>

# Ergebnisübersicht Budget 2023

## Ergebnisübersicht



## Traktandum 2 Reglement über die Mehrwertabgabe; Genehmigung

### 2.1 Gemeindeversammlung 9. Juni 2022

Dieses Geschäft wurde der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 zur Beschlussfassung unterbreitet. Auf entsprechenden Antrag aus der Versammlung wurde folgendes beschlossen:

**Änderung von Art. 1 Abs. 3 des Mehrwertabgabereglements in dem Sinn, dass eine Anhebung oder Aufhebung einer bestehenden Ausnützungsziffer keine Mehrwertabgabepflicht auslöst.**

In der Folge hatte der Gemeinderat das Reglement zur Überarbeitung bzw. Überprüfung der Rechtmässigkeit einer solchen Regelung zurückgezogen.

Auf die Abklärungen des Gemeinderates wird am Ende dieses Berichts eingegangen. Als Einleitung in die Thematik wird nachfolgend noch einmal der Bericht aus dem Mitteilungsblatt Nr. 111 zur Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 abgedruckt.

#### «Ausgangslage

In unserer Gemeinde ist es seit spätestens der Ortsplanungsrevision 1996 Usus, dass in Zusammenhang mit Einzonungen Mehrwertabgaben erhoben werden.

Am 1. Mai 2014 ist das revidierte eidg. Raumplanungsgesetz in Kraft getreten. Damit werden die Gemeinden verpflichtet, eine Mehrwertabgabe zu erheben. Damit eine solche Erhebung möglich ist, bedarf es als Basis dieser Abgabe einem Reglement. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber im Baugesetz diverse Eckwerte der Mehrwertabgabe auf kantonaler Ebene definiert. An diese Regelungen muss sich die Gemeinde halten und hat sich der Gemeinderat orientiert.

#### Bisherige Regelung

Bisher hat die Gemeinde bei einer geplanten Einzonung die Höhe der Mehrwertabgabe mit den betroffenen Grundeigentümern in einem Vertrag geregelt.

Konkret wurde in der Ortsplanungsrevision 2011 im Fall einer Neueinzonung 30 % des Mehrwerts abgeschöpft.

Weiter kam eine Freigrenze von 250 m<sup>2</sup>, was einem Betrag von rund CHF 85'000 entspricht, zur Anwendung. Für Um- und Aufzonungen wurde keine Mehrwertabgabe erhoben.

#### neue Regelung

Neu verfügt die Gemeinde gestützt auf das zu erlassende Reglement die Höhe der Mehrwertabgabe einheitlich. Ist ein Grundeigentümer damit nicht einverstanden, steht ihm der Rechtsweg offen. Selbstverständlich wird über die Höhe der zu erwartenden Mehrwertabgabe im Rahmen der entsprechenden Verhandlungen für die Ein-, Um- oder Aufzonung informiert.

Künftig ist bei einer Neueinzonung eine Mehrwertabgabe in der Höhe von 40 % geschuldet. Die Freigrenze liegt gemäss Art. 142a, Abs. 4 Baugesetz bei CHF 20'000. Bei einer Um- oder Aufzonung werden 20 % Mehrwertabgabe erhoben. Auch hier kommt die Freigrenze von CHF 20'000 zum Tragen.

Der Ansatz bei Um- und Aufzonungen wird tiefer als bei Einzonungen festgelegt, um die innere Verdichtung zu fördern. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers und wird mit den Mindestsätzen im Baugesetz ansatzweise vorgegeben und mit der Gemeinderegulation umgesetzt.

Sinn und Zweck der Freigrenze besteht nicht darin, den von einem Planungsmehrwert profitierenden Grundeigentümern einen «Rabatt» zu gewähren. Vielmehr soll die öffentliche Hand davon entbunden werden, Verfahren zur Erhebung von Einnahmen einzuleiten, die den dafür notwendigen Aufwand nicht oder kaum decken.

Der planungsbedingte Mehrwert wird dereinst nach anerkannten Methoden zu ermitteln sein. Dies bedeutet, dass Schätzungen - wie sie schon heute für die Bestimmung von Verkehrswerten angewendet und namentlich aus dem Enteignungsrecht bekannt sind - zur Anwendung kommen werden.

### **Weitere Grundsätze**

Ausgelöst durch Erfahrungen in anderen Gemeinden wird definiert, dass bei generellen Aufzonungen aufgrund einer Anpassung der Baurechtlichen Grundordnung (z.B. Aufheben Ausnützungsziffer) keine Mehrwertabgabe geschuldet ist, da von dieser Verbesserung alle Grundeigentümer in der entsprechenden Zone profitieren.

Generell von der Mehrwertabgabepflicht ausgenommen wird die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin. Dieses Vorgehen ist nach Einschätzung des Gemeinderates nicht nur korrekt, sondern auch konsequent und logisch, sonst müsste die Gemeinde an die Gemeinde eine Steuer entrichten.

### **Bisheriges Reglement über die Spezialfinanzierung «Abgeltung Planungsmehrwerte»**

Das bisherige Reglement bleibt hinsichtlich der Entnahme und Verwendung der im Fonds verbleibenden Mittel bis zur vollständigen Verwendung der in Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision 2011 abgeschöpften Planungsmehrwerte in Kraft.»

## **2.2 Abklärungen des Gemeinderates nach der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022**

Bereits einige Wochen vor der Gemeindeversammlung wurde ein Bundesgerichtsurteil betreffend das Mehrwertabgabereglement der Gemeinde Meikirch publik. Meikirch hatte vorgesehen, dass Um- und Aufzonungen nicht der Mehrwertabgabepflicht unterliegen. Diese Regelung wurde gestützt auf das Baugesetz des Kantons Bern getroffen, welches den Gemeinden diese Kompetenz überlässt. Das Bundesgericht kommt in seiner Entscheidung zum Schluss, dass das Mehrwertabgabereglement Meikirch bundesrechtswidrig ist und lädt den Kanton Bern ein, den Mehrwertausgleich bundesrechtskonform zu regeln, also das Baugesetz anzupassen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung empfiehlt der Gemeinde Frauenkappelen mit Verweis auf das vorgenannte Bundesgerichtsurteil dringend, die Aufzonungen ohne Ausnahme abzuschöpfen. Dies entspricht der vom Gemeinderat ursprünglich vorgesehenen Lösung.

Eine solche Regelung hat zur Folge, dass eine Mehrwertabgabe geschuldet ist, wenn in einer einzelnen Zone oder Überbauungsordnung die Ausnützungsziffer auf- oder angehoben wird.

Würde generell in der gesamten Gemeinde die Ausnützungsziffer aufgehoben, gäbe es gestützt auf Art. 1 Abs. 3 Mehrwertabgabereglement jedoch keine Mehrwertabgabepflicht.

Ob die Ausnützungsziffer generell aufgehoben wird, ist im Rahmen der laufenden technischen Ortsplanungsrevision zu prüfen und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Geschäfts. Insbesondere muss geprüft werden, ob die Aufhebung der Ausnützungsziffer mit Blick auf die wohngygienischen Aspekte sinnvoll ist.

Im Weiteren wurde abgeklärt, dass es grundsätzlich keine rückwirkende Mehrwertabgabepflicht gibt. Im Falle der Überbauung Zälglimatte, wo die geltende Ausnützungsziffer mit dem Ausbau der Dachgeschosse bereits heute überschritten ist, würde die Anpassung der Ausnützungsziffer in der Sonderbauvorschrift zwar eine grundsätzlich mehrwertabgabepflichtige Planung darstellen. Der Fälligkeitszeitpunkt der Mehrwertabgabe (Überbauung oder Veräusserung) gemäss Art. 142c BauG wäre aber vorbei, da diese ja bereits stattgefunden hat. Bei einer Veräusserung des Grundstücks könnte grundsätzlich eine Mehrwertabgabe fällig werden. Die Zuständigkeit für diesen Entscheid würde zu gegebener Zeit in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

### **2.3 Haltung des Gemeinderates**

Aufgrund der getroffenen Abklärungen und der auf eidgenössischer und kantonaler Ebene laufenden Diskussionen zum Thema hält der Gemeinderat am Reglementsentwurf, wie er der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 zur Genehmigung unterbreitet wurde, fest. Der vorliegende Entwurf gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Der Gemeinderat ruft in Erinnerung, dass eine Mehrwertabgabe erst fällig wird, wenn von der Möglichkeit einer Mehrnutzung auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

Der Entwurf für das Reglement über die Mehrwertabgabe liegt vom 8. November bis und mit 8. Dezember 2022 öffentlich auf. Er kann bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Website der Gemeinde [www.frauenkappelen.ch](http://www.frauenkappelen.ch) eingesehen werden.

### **Antrag Gemeinderat Genehmigen des Reglements über die Mehrwertabgabe.**

Tobias Vögeli,  
Gemeinderat Ressort Finanzen

## Traktandum 3 Änderung Personalreglement; Genehmigung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom Dezember 2022 hatte der Gemeinderat informiert, dass in den Arbeitsbereichen Gemeindeverwaltung, Liegenschaftsunterhalt und Werkhof eine Arbeitsplatzbewertung durchgeführt wurde. Aufgrund der Erkenntnisse wurde die Verwaltung neu organisiert. An der Gemeindeversammlung vom Dezember 2022 wurde ein Kredit für die Aufstockung von Stellenprozenten und Lohnanpassungen genehmigt.

Im Zuge der Neuorganisation wurden auch Abläufe und Prozesse hinterfragt und optimiert. Einer dieser Themenbereiche ist der Lohnprozess. Im Personalreglement und in der Personalverordnung ist geregelt, wer welche Zuständigkeiten hat. Um die Abläufe künftig schlanker und sinnvoller zu gestalten, braucht es eine Änderung des Personalreglements.

Neu ist vorgesehen, dass der Gemeinderat im Rahmen der Budgetvorgaben definiert, wie viele Prozente der bestehenden Lohnsumme maximal für Lohnerhöhungen zur Verfügung stehen.

Die Mitarbeitenden mit Führungsfunktion führen die Mitarbeitergespräche und beantragen einem Dreiergremium des Gemeinderates die Lohnerhöhungen für das Folgejahr. In der Personalverordnung ist geregelt, dass das Dreiergremium unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde, der Konjunkturlage und der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft abschliessend entscheidet.

Mit welcher Lohnerhöhung ein Mitarbeiter aufgrund seiner Personalbeurteilung rechnen kann, wird durch den Gemeinderat in der Personalverordnung geregelt. Art. 7 des bestehenden Personalreglements wird deshalb konsequenterweise in die Personalverordnung verschoben und im Personalreglement wird die Kompetenz zur Regelung der individuellen Gehaltsaufstiege an den Gemeinderat delegiert.

Folgende Artikel des Personalreglements werden geändert:

Alt	Neu
<p>Art. 6, Aufstieg</p> <p><sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p><sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <p>a) von der individuellen Leistung</p> <p>b) vom individuellen Verhalten</p>	<p>Art. 6, Aufstieg</p> <p><sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt im Rahmen der Budgetvorgaben die maximale Höhe der im nächsten Jahr für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel fest.</p> <p><sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <p>a) von der individuellen Leistung (Arbeitsleistung, MAG)</p> <p>b) vom individuellen Verhalten (berufsbezogene persönliche Weiterentwicklung)</p>



Alt	Neu
<p>c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung</p> <p>d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.</p> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhöhung von Gehaltsstufen. Art. 44, Personalverordnung des Kantons Bern, (Grundsatz individueller Gehaltsaufstieg) wird nicht angewendet.</p>	<p>c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung</p> <p>d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.</p>
<p>Art. 7, Rückstufung</p> <p><sup>1</sup> Bei «nicht ausreichenden Leistungen» kann das Gehalt jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr «nicht ausreichende Leistungen» ergab.</p> <p><sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>	<p>Gelöscht (neue Regelung in Personalverordnung)</p>
<p>Art. 11, aussergewöhnliche Leistungen Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.</p>	<p>Art. 10, aussergewöhnliche Leistungen Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen – auf Antrag der direkten Vorgesetzten – mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.</p>
<p>Art. 24, Delegation an Gemeinderat Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung</p> <p>a) die Zuteilung der Gehaltsklassen für die einzelnen Funktionen des Gemeindepersonals (Art. 5 Abs. 1)</p> <p>b) die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen der Behörden und des Personals</p> <p>c) die Entschädigung des privatrechtlich angestellten Personals</p> <p>d) Nacht- und Wochenendzulagen für das Gemeindepersonal</p> <p>e) weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>	<p>Art. 23, Delegation an Gemeinderat Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung</p> <p>a) die Zuteilung der Gehaltsklassen für die einzelnen Funktionen des Gemeindepersonals (Art. 5 Abs. 1)</p> <p>b) die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen der Behörden und des Personals</p> <p>c) die Entschädigung des privatrechtlich angestellten Personals</p> <p>d) Nacht- und Wochenendzulagen für das Gemeindepersonal</p> <p>e) den individuellen Gehaltsaufstieg</p> <p>f) weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>

Die geänderte Personalverordnung liegt zur Information ebenfalls auf. Sie kann bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

**Antrag Gemeinderat  
Genehmigen der Änderung des Personalreglements.**

Marc Wyttenbach, Gemeindepräsident

## **Änderung Organisationsreglement (Aufgabenübertragung Offene Kinder- und Jugendarbeit an Gemeinde Neuenegg); Genehmigung**

### **4.1 Ausgangslage**

Seit dem Jahr 2006 arbeitet unsere Gemeinde im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) mit der Gemeinde Mühleberg zusammen. Damit die Ausgaben über den Lastenausgleich des Kantons abgerechnet werden können – und somit die Kantonsbeiträge gesichert sind - wurde 2014 ein Basisvertrag mit den Gemeinden des ehemaligen Amt Laupen abgeschlossen. Die Sitzgemeinde Neuenegg übernahm dabei die administrativen Arbeiten für das Ermächtigungsgesuch und rechnete für die Anschlussgemeinden den Lastenausgleich zentral beim Kanton ab.

Per 01.01.2022 sind neue, strenger formulierte, kantonale gesetzliche Grundlagen in Kraft getreten (Gesetz über soziale Leistungsangebote und Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung). Die Verordnung gibt vor, dass Ermächtigungen für Leistungsangebote der OKJA an Gemeinden mit einem Einzugsgebiet von mindestens 2'000 Kindern erteilt werden. Ein Einzugsgebiet charakterisiert sich dadurch, dass die Leistungen für die ganze Region aus einer Hand gesteuert, konzipiert und erbracht werden.

Mit dieser Präzisierung in den rechtlichen Grundlagen ist eine reine Zusammenarbeit im administrativen Bereich nicht mehr genügend, um Lastenausgleichsberechtigt zu sein.

Das bisherige Konstrukt der Zusammenarbeit funktioniert nicht mehr und es wurde deshalb mit den beteiligten Gemeinden nach neuen Zusammenarbeitsformen gesucht.

### **4.2 Abklärung mögliche Zusammenarbeiten**

Betreffend die künftige Lösung im Bereich der OKJA hatte der Gemeinderat bereits früh im Prozess festgestellt, dass die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Mühleberg wichtig und richtig ist.

Die Kinder unserer Gemeinden besuchen die gleiche Oberstufe in Allenlüften und damit ist auch der gemeinsame Jugendtreff logisch und sinnvoll. Die Neuausrichtung sollte also gemeinsam erfolgen. Aufgrund der Absprachen mit Mühleberg wurden die Optionen einer OKJA mit den Gemeinden Wohlen oder Neuenegg geprüft. Gemeinsam kam man zum Schluss, dass eine Ausrichtung nach Neuenegg die richtige Lösung ist.

### **4.3 Neue Zusammenarbeit ab 1. Januar 2023**

Ab 1. Januar 2023 wird die Gemeinde Neuenegg als Sitzgemeinde die Offene Kinder- und Jugendarbeit betreiben. Dazu wird ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Anschlussgemeinden sind Laupen, Mühleberg, Frauenkappelen, Ferenbalm, Gurbrü, Kriechenwil und Wileroltigen. Der Zusammenarbeitsvertrag kann als zusätzliche Information zu diesem Traktandum bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

Die Gemeinden Mühleberg und Frauenkappelen werden weiterhin gemeinsam den Jugendtreff in Allenlüften betreiben. Betreffend die Treffliengeschaft wird zwischen den beiden Gemeinden eine separate Vereinbarung betreffend Kostenteiler, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, abgeschlossen.

Hingegen gibt es betreffend die Offene Kinder- und Jugendarbeit keinen Vertrag mehr zwischen den Gemeinden Mühleberg und Frauenkappelen. Beide Gemeinden schliessen sich separat der Sitzgemeinde Neuenegg an. Unsere Jugendarbeiterin, Martina Beyeler, wird ab 1. Januar 2023 in Neuenegg angestellt sein.

Die Kosten für die OKJA werden gemäss den vorliegenden Berechnungen künftig günstiger ausfallen. Bislang kostete die OKJA inkl. Betrieb Treffliengeschaft jährlich rund CHF 40'000, künftig ist mit Kosten von rund CHF 20'000 zu rechnen. Die Ausgaben werden jeweils in das Budget eingestellt.

#### 4.4 Änderung Organisationsreglement

Mit der ausgearbeiteten Lösung wird die Umsetzung einer Gemeindeaufgabe an eine andere Gemeinde übertragen. Die zuständige Gemeinderätin aus Frauenkappelen nimmt in der Regionalen Jugendkommission in Neuenegg Einsitz. Diese Regelung ist analog der Übertragung der Aufgaben im Bereich Soziales und Vormundschaft an die Gemeinde Wohlen.

Eine Aufgabenübertragung bedarf einer Regelung in einem Reglement. Analog bisheriger Regelung erfolgt die Aufgabenübertragung im Organisationsreglement. Art. 72a ist wie folgt anzupassen:

Alt	Neu
Art. 72a Sozialhilfe und Vormundschaft; Übertragung an Dritte	Art. 72a Aufgabenübertragung an Dritte
<p><sup>1</sup> Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens wird der Einwohnergemeinde Wohlen übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Vertrag geregelt.</p>	<p><sup>1</sup> Folgende Aufgaben werden übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens an die Einwohnergemeinde Wohlen.</li> <li>- Die offene Kinder- und Jugendarbeit an die Einwohnergemeinde Neuenegg. Das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist gemäss den Vorgaben in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung auszugestalten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Vertrag geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den jeweiligen Vertrag unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben abzuschliessen.</p>

**Antrag Gemeinderat**  
**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderung von Art. 72a Organisationsreglement zu genehmigen.**

Natalie Blaser, Gemeinderätin Ressort Soziales

## Traktandum 5

# Definitive Einführung Betreuungsgutscheine (ohne Kontingentierung); Genehmigen der wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 40'500

### 5.1 Ausgangslage

Per 1. August 2019 hat der Kanton Bern das System der Betreuungsgutscheine eingeführt. Dieses löste die subventionierten Kindertagesplätze ab. Mit dem Betreuungsgutscheinsystem vergünstigen die Gemeinden den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie, in dem sie den Eltern Betreuungsgutscheine ausgeben. Das heisst, nicht mehr der Platz in einer bestimmten Kita wird subventioniert, sondern die Familie erhält einen Gutschein, den sie in einer beliebigen Kita im Kanton einlösen kann.

Es steht den Gemeinden frei, ob sie am Betreuungsgutscheinsystem teilnehmen wollen.

Auf Basis der Diskussionen in der Region, aber auch dem gemeindeinternen Austausch, hatte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems beantragt. Damit sollte sichergestellt werden, dass Familien in unserem Dorf die gleichen Möglichkeiten haben und dass Frauenkappelen eine attraktive, familienfreundliche Gemeinde ist.

2019 war schwer abzuschätzen, wie viele Familien künftig von den Betreuungsgutscheinen Gebrauch machen würden. Um erst einmal Erfahrungen zu sammeln, beantragte der Gemeinderat der Versammlung die befristete Einführung der Betreuungsgutscheine auf drei Jahre. Der Gemeinderat ging damals davon aus, dass die Einführung der Betreuungsgutscheine jährlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von CHF 51'000 verursachen wird. Hinzu kamen die Kosten für die Mitfinanzierung der Stelle bei den Sozialen Diensten Wohlen, welche für uns die administrative Arbeit erledigen, in der Höhe von CHF 6'000. Die Versammlung genehmigte den entsprechenden Antrag. **Die befristete Lösung läuft per 31. Dezember 2022 aus.**

### 5.2 Auswertung der Versuchsphase Administration Betreuungsgutscheine

Die Administration mit der Prüfung der Gesuche, der Verfügung der Gutscheinhöhe sowie der Auszahlung an die Organisationen läuft problemlos. Neue Gesuche müssen laufend bearbeitet werden. Alle bestehenden Verfügungen müssen mindestens jährlich überprüft werden. Die Kosten für die Administration bewegen sich auf dem 2019 berechneten Niveau:

2020	CHF	5'229.85
2021	CHF	5'615.00

### Selbstbehalte der Gemeinden

Die grösste Schwierigkeit bei der damaligen Kostenberechnung war die Berechnung der Höhe des Selbstbehaltes (20 Prozent der Vergünstigung), welchen die Gemeinden übernehmen müssen. Es war schlecht abschätzbar, wie sich das Angebot entwickeln wird. Das System der Betreuungsgutscheine konnte ohne Probleme eingeführt werden und ist gut etabliert. Das Kinderbetreuungsangebot hat sich deutlich verbessert. Zurzeit gibt es keine langen Wartelisten mehr (früher Wartezeiten bis zu zwei Jahren).

Nach zwei Jahren können die Selbstbehalte der Gemeinden (vgl. nachfolgende Aufstellung) nun besser eingeschätzt werden.

In der Gemeinde Frauenkappelen liegen die Selbstkosten unter dem geschätzten Wert von 2019. Allerdings hat der Selbstbehalt vom 2020 auf 2021 zugenommen:

2019 (Hochrechnung)	CHF	32'162.15
2020	CHF	24'514.09
2021	CHF	29'309.56

### 5.3 Möglichkeit der Kontingentierung

Die Gemeinde hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Abgabe der Betreuungsgutscheine zu kontingentieren. Der Gemeinderat vertrat 2019 die Haltung, dass eine allfällige Kontingentierung in erster Linie auf der Ebene des Kantons geschehen sollte. Mit Ausnahme der Gemeinde Neuenegg sahen bei der

Einführung sämtliche Gemeinden rund um Frauenkappelen von einer Kontingentierung ab.

Der Kanton sieht nach wie vor keine fixe Kontingentierung vor. Wie bereits bei der Einführung der Betreuungsgutscheine wurde auch mit Blick auf die definitive Einführung der Betreuungsgutscheine die Frage der Kontingentierung in der Regionalen Sozial- und Generationenbehörde RSGB besprochen. Die RSGB kommt zum Schluss, dass eine mögliche Kontingentierung, insbesondere die Begrenzung durch einen Budgetbetrag, zu grossen Ungerechtigkeiten innerhalb der Bevölkerung und zu einem höheren Administrationsaufwand führt. Mit diesem Hintergrund soll es in der Region auch weiterhin keine Kontingentierung für die Kinderbetreuung geben. Dies umso mehr, als dass die Höhe des Betreuungsgutscheins aufgrund von Einkommen, dem Vermögen, der Familiengrösse und dem Beschäftigungsgrad der Eltern berechnet wird.

#### **5.4 Kosten**

Für die Berechnung der künftig wiederkehrenden Kosten geht der Gemeinderat von einem leicht höheren Bedarf aufgrund von Neuzuzügen aus. Der beantragte Kredit in der Höhe von CHF 40'500 teilt sich in CHF 35'000 Selbstbehalt Gemeinde und CHF 5'500 Kostenbeteiligung an der Stelle bei den Sozialen Diensten Wohlen auf.

#### **Antrag Gemeinderat**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die definitive Einführung der Betreuungsgutscheine (ohne Kontingentierung) und die Genehmigung der damit verbundenen wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 40'500.**

Natalie Blaser, Gemeinderätin Ressort Soziales

## Traktandum 6

# Einführung Schulsozialarbeit; Genehmigen der wiederkehrenden Kosten in der Höhe von CHF 14'590

### 6.1 Was ist Schulsozialarbeit?

Die Schulsozialarbeit verbindet die Schule mit der Sozialarbeit und bietet Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen von Kindern und Jugendlichen. Zudem unterstützt sie Schule und Eltern dabei, soziale Probleme, die den Schulerfolg gefährden, früh zu erkennen und das Notwendige einzuleiten. Sie ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe und vernetzt deren Institutionen, Angebote und Massnahmen mit der Schule.

Aus: Schulsozialarbeit Leitfaden zur Einführung und Umsetzung, Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, April 2013

### 6.2 Wieso Schulsozialarbeit in Frauenkappelen?

In der Vergangenheit gab es in unserer Gemeinde mehrere Situationen, wo die Unterstützung von einer Schulsozialarbeiterin sinnvoll gewesen wäre. Teilweise wurde ad hock die Schulsozialarbeiterin der Gemeinde Wohlen beigezogen. Dies war möglich, da Frauenkappelen den Bereich «Soziales» an die Gemeinde Wohlen übertragen hat und entsprechend in der Regionalen Sozial- und Generationenbehörde RSGB eine sehr enge Zusammenarbeit besteht. Die vier anderen Gemeinden in der RSGB – Wohlen, Bremgarten, Meikirch und Kirchlindach – betreiben bereits eine gemeinsame Schulsozialarbeit.

In der Region wurde die Erfahrung gemacht, dass Lehrer und Schulleiter eine deutliche Entlastung spüren, wenn eine Schulsozialarbeit im Einsatz ist. Durch den konstanten Einsatz und die Mitarbeit der schulexternen Fachperson können Schwierigkeiten früher erkannt und angesprochen werden, was längerfristig zu einem geringeren finanziellen Sozialaufwand führt.

Die ehemalige Gemeinderätin im Ressort Soziales, Ursula Schibler Schmid, hatte erste Gespräche betreffend Einführung von Schulsozialarbeit in Frauenkappelen geführt. Fast zeitgleich mit der Amtsübergabe von Ursula Schibler Schmid zu Natalie

Blaser haben die Gemeinden Wohlen, Bremgarten, Meikirch und Kirchlindach beschlossen, ihr Konzept für die Schulsozialarbeit zu überarbeiten. Der Gemeinderat Frauenkappelen kam zum Schluss, dass dies genau der richtige Zeitpunkt ist, um auch in Frauenkappelen aktiv zu werden.

Die Kindergarten- und Primarschulkommission hat über das Geschäft ebenfalls beraten. Auch sie unterstützt die Einführung der Schulsozialarbeit.

### 6.3 Heutige Schulsozialarbeit in der Region Wohlen

In Wohlen gibt es seit rund 10 Jahren eine Schulsozialarbeit. Aktuell werden in den Schulen im Einzugsgebiet der Schulsozialarbeit insgesamt 1967 Schülerinnen und Schüler an 14 Schulhäusern betreut.

Die momentan vier Schulsozialarbeitenden teilen sich ein Pensum von insgesamt 230 % für die Facharbeit. Dies ergibt aktuell einen Durchschnitt von 855.2 Schülerinnen und Schüler pro 100 % Facharbeit. Zusätzlich werden 15 % Leitungsaufgaben durch die Bereichsleitung Kindeswohl und Familie wahrgenommen.

### 6.4 Künftige Schulsozialarbeit in der Region Wohlen

Die RSGB geht von einem künftigen Schlüssel von 700 Schülerinnen und Schüler aus. Dies ergibt eine Aufstockung von 65 Stellenprozenten inkl. der neuen Schulsozialarbeit für die Gemeinde Frauenkappelen.

Die Stellenprozente werden neu hauptsächlich nach Schülerinnen- und Schüler-Zahlen auf die Schulhäuser verteilt. Die Kosten für die Schulsozialarbeit werden wie bis anhin auch nach Schülerinnen- und Schüler-Zahlen auf die Gemeinden verteilt.

### 6.5 Schulsozialarbeit in Frauenkappelen

In Frauenkappelen sollen 15 Prozent Schulsozialarbeit geschaffen werden. Dies verursacht folgende jährlich wiederkehrenden Kosten:

Lohnkosten Schulsozialarbeit	CHF	14'900
Lohnkosten Leitung	<u>CHF</u>	<u>960</u>
Total	CHF	15'860
Abzüglich Kantonsbeitrag	CHF	1'270
Total Kosten	CHF	14'590

Die 15 Stellenprozente bedeuten mit Blick auf die 14 Ferienwochen in der Schule einen konkreten Einsatz der Schulsozialarbeiterin vor Ort von einem Tag pro Woche.

Die Einführung der Schulsozialarbeit in Frauenkappelen ist per 1. Februar 2023 geplant.

#### **6.6 Wohlen oder Mühleberg?**

Im Frühling 2022 wurden beim Einsatz der Schulsozialarbeiterin aus Wohlen sehr gute Erfahrungen gesammelt. Die Gebiete Kindes- und Erwachsenenschutz, Soziale Dienste und Schulsozialarbeit werden als ein Gesamtpaket erachtet, weshalb die Schulsozialarbeit in Wohlen angeschlossen werden soll. Aus diesem Grund, und weil die Schulsozialarbeit in Mühleberg bereits heute voll ausgelastet ist, wurde die Option Mühleberg nicht weiter abgeklärt.

Da es sich um jährlich wiederkehrende Kosten über CHF 8'000 handelt, liegt der Entscheid über die neue Ausgabe bei der Gemeindeversammlung.

#### **Antrag Gemeinderat**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Einführung der Schulsozialarbeit per 1. Februar 2023 und die Genehmigung der damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Kosten von derzeit CHF 14'590.**

Natalie Blaser, Gemeinderätin Ressort Soziales



## Neue Bezeichnung Postautohaltestelle

Die Postautohaltestelle im Zentrum des Dorfs beim Kreisel trägt die Bezeichnung «Post». Diese Bezeichnung machte früher, als es in Frauenkappelen noch eine Post gab, Sinn und konnte auch von ortsfremden Personen zugeordnet werden.

Heute ist dies nicht mehr der Fall. Der Kirchgemeinderat Frauenkappelen hat deshalb bei der Gemeinde nachgefragt, ob die Bezeichnung der Postautohaltestelle in «Kirche» geändert werden kann.

Diesem Anliegen sind wir gerne nachgekommen. Per Fahrplanwechsel im Dezember wird die Haltestelle umbenannt und in den Fahrplänen auch entsprechend unter «Kirche» geführt.

Der Gemeinderat

## Abfallwesen Gebührenmarken statt -säcke

Bislang gab es in Frauenkappelen für die Entsorgung des Abfalls, Gebührensäcke oder aber Gebührenmarken zu kaufen, die auf handelsübliche Abfallsäcke geklebt werden können.

Der Gemeinderat hat sich im letzten Jahr intensiv mit dem Abfallwesen in der Gemeinde auseinandergesetzt und ein Abfallkonzept erlassen. Gestützt darauf wird derzeit das Abfallreglement überarbeitet. Zudem werden die Unterlagen aufbereitet, um den Auftrag für die Kehrichtentsorgung generell öffentlich auszuschreiben.

In dem Zusammenhang wurde auch beschlossen, dass inskünftig auf die Anschaffung von Gebührensäcken verzichtet wird. Dies aus dem Grund, dass der Ankauf der Gebührensäcke teurer ist, als der von Marken. Weiter aber auch, um den Aufwand für die Einlagerung der Säcke und den Vertrieb an die Verkaufsstellen zu minimieren. Bereits heute verwenden rund 40 Prozent der Bevölkerung handelsübliche Kehrichtsäcke und Gebührenmarken.

Mit dem beschlossenen Vorgehen wird der Aufwand wo möglich reduziert, um die Kosten möglichst tief zu halten. Da es sich bei der Abfallentsorgung um einen spezialfinanzierten Bereich handelt, müssen Einnahmen und Ausgaben Ende des Jahres ausgeglichen sein. Aufgrund der Neuausschreibung des Abfallwesens werden sich die Kosten per se verändern und es wird in dem Zusammenhang auch die Gebührenhöhe zu prüfen sein. Entsteht in der Abfallrechnung über eine gewisse Zeit ein Gewinn, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Senkung der Gebühren zu prüfen.

Der Gemeinderat

# Personelles

## **Bau- und Verkehrskommission**

Seit dem 1. Januar 2016 ist Jürg Spahr Mitglied der Bau- und Verkehrskommission. Per Ende 2022 hat er seine Demission eingereicht.

Wir danken Jürg Spahr für seinen langjährigen Einsatz und die engagierte Mitarbeit.

## **Mitarbeiter Werkhof und Liegenschaftsunterhalt**

**Andreas Böhlen** hat seine Stelle als Mitarbeiter Werkhof am 1. November 1999 angetreten. Der Beschäftigungsgrad wurde über die Jahre mehrmals angepasst. Zudem hat er auch zusätzliche Aufgaben im Bereich Liegenschaftsunterhalt übernommen. Nach genau 23 Jahren hat Andreas Böhlen per Ende Oktober 2022 seine Stelle bei der Gemeinde gekündigt.

Wir danken Andreas Böhlen herzlich für die kollegiale und angenehme Zusammenarbeit und für seinen unermüdlichen Einsatz im Dienste der Gemeinde.

**Marc Hauser** wird per 1. Dezember 2022 die Nachfolge von Andreas Böhlen als Mitarbeiter Werkhof und Liegenschaftsunterhalt übernehmen.

Wir wünschen ihm einen guten Start und viel Freude in seiner neuen Tätigkeit.

Der Gemeinderat

## Fachstelle Alter

### Regionale Fachstelle Alter

Die Regionale Fachstelle Alter bietet der älteren Bevölkerung der Gemeinden Wohlen, Kirchlindach, Frauenkappelen, Bremgarten und Meikirch Informationen rund ums Thema Alter. Die Fachstelle pflegt regelmässige Kontakte mit regionalen und kommunalen Altersakteuren, tauscht sich mit ihnen aus und fördert die Vernetzung und Zusammenarbeit. Ausserdem initiiert und entwickelt die Fachstelle gemeinsam mit Freiwilligen und professionell tätigen Organisationen neue Angebote zu aktuellen Altersthemen.

### Neue digitale Altersplattform

Seit Kurzem ist die neue regionale Altersplattform [www.regionale-fachstelle-alter.ch](http://www.regionale-fachstelle-alter.ch) online. Hier finden Seniorinnen und Senioren sowie ihre Angehörigen eine Übersicht zu verschiedenen Angeboten und Aktivitäten im Bereich Alter.

Möchten Sie regelmässig zu Veranstaltungen und Neuigkeiten in ihrer Region informiert werden? Dann haben Sie die Möglichkeit auf der Website einen Newsletter zu abonnieren.

### Wollen Sie in Ihrer Gemeinde etwas bewirken und mitgestalten? Oder haben Sie sonst Fragen?

Melden Sie sich direkt bei der Regionalen Fachstelle Alter.

Regionale Fachstelle Alter  
Wohlen, Bremgarten, Kirchlindach, Meikirch und Frauenkappelen  
Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen  
Sophie Weber, Fachstellenleiterin  
Tel. 079 151 69 26  
[sophie.weber@wohlen-be.ch](mailto:sophie.weber@wohlen-be.ch)



Regionale  
Fachstelle Alter



# Trinkwasserqualität (Information gemäss Art. 5 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen)

Die Untersuchungsergebnisse des Stadtlabors Bern (Probeentnahme vom 13.09.2022 beim Reservoir Könizberg und Stockern, Mühleberg) haben ergeben, dass das von der Gemeindewasserversorgung abgegebene Trinkwasser den gesetzlichen Anforderungen entspricht:

Physikalische und chemische Untersuchungsergebnisse

## Reservoir Könizberg

Trübung (90 Grad)	0.35 FNU
Gesamthärte	22 °fH
Calcium (Ca)	71 mg/l
Magnesium (Mg)	9.9 mg/l
Natrium (Na)	5.0 mg/l
Kalium (K)	1.35 mg/l
Chlorid (Cl)	6.5 mg/l
Nitrat (NO <sub>3</sub> )	5.9 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	28 mg/l
Fluorid (F)	< mg/l
Nitrit (NO <sub>2</sub> )	< mg/l
Ammonium (NH <sub>4</sub> )	< mg/l
pH-Messtemperatur	15.5 °C

## Reservoir Stockern, Mühleberg

Trübung (90 Grad)	0.28 FNU
Gesamthärte	22°fH
Calcium (Ca)	73 mg/l
Magnesium (Mg)	7.9 mg/l
Natrium (Na)	10.8 mg/l
Kalium (K)	2.4 mg/l
Chlorid (Cl)	14 mg/l
Nitrat (NO <sub>3</sub> )	5.2 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	39 mg/l
Fluorid (F)	< mg/l
Nitrit (NO <sub>2</sub> )	< mg/l
Ammonium (NH <sub>4</sub> )	< mg/l
pH-Messtemperatur	17 °C

## Mikrobiologische Untersuchungsergebnisse

Escherichia coli  
nicht nachweisbar pro 100 ml

Enterokokken  
nicht nachweisbar pro 100 ml

Aerobe, mesophile Keime  
Reservoir Könizberg: 11 KBE/ml  
Reservoir Stockern: 27 KBE/ml

## Erläuternde Bemerkungen

Der Toleranzwert für Nitrat im Trinkwasser beträgt gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung 40 mg/l (FIV vom 26.06.1995 | Stand 01.10.2015).

Der Toleranzwert für aerobe, mesophile Keime in unbehandeltem Trinkwasser liegt gemäss der Hygieneverordnung an der Fassung bei 100 pro ml resp. im Verteilnetz bei 300 pro ml (HyV vom 16.12.2016 | Stand 01.07.2020)

## Herkunft des Wassers

WVRB AG (Wasserverbund Region Bern)

## Behandlung des Wassers

Keine

## Kontaktstelle für weitere Auskünfte

Gemeindeverwaltung

## Wasserhärte

Seit dem Anschluss an die Wasserverbund Region Bern AG ist unser Wasser konstant weicher geworden. Mittlerweile beträgt die Wasserhärte im Schnitt 22 °fH.

Bitte beachten Sie, dass bei neueren Haushaltsgeräten allenfalls eine Anpassung in den Geräteeinstellungen nötig ist.

Stefan Wüthrich,  
Gemeinderat Ressort Versorgung | Entsorgung

## Öffnungszeiten | Telefonnummern

### Telefonnummern Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung	031 926 63 63
Finanzverwaltung	031 926 63 67
AHV-Zweigstelle (erreichbar Di Morgen und Mi Nachmittag)	031 926 63 64

### Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 11.30 Uhr Nachmittags geschlossen
Mittwoch   Donnerstag	08.00 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

### Postagentur im Dorfladen

Murtenstrasse 108 3202 Frauenkappelen Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr 15.00 bis 18.30 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.30 Uhr Nachmittags geschlossen
Samstag	08.00 bis 16.00 Uhr

### Sektionschef Bern

Papiermühlestrasse 17 Postfach, 3000 Bern 22	031 636 05 50 <a href="http://www.bsm.sid.be.ch">www.bsm.sid.be.ch</a> <a href="mailto:am.bsm@be.ch">am.bsm@be.ch</a>
---	---

### Regionale Soziale Dienste

Hauptstrasse 26 3033 Wohlen	031 828 81 66
--------------------------------	---------------

### Pass- und Identitätskartendienst

Laupenstrasse 18a 3008 Bern Die Terminvereinbarung ist obligatorisch.	031 635 40 00
---	---------------

### Bibliothek Zälgli

Während Schulbetrieb:  
Dienstag, 15.15 bis 16.45 Uhr

### bfu-Sicherheitsdelegierter

Thomas Delaprez	079 301 97 80
-----------------	---------------

### Wehrdienste

118

<b>Polizeiwache Laupen</b>	031 368 73 61
<b>Notfallnummer Wasserversorgung</b> <b>Wasserwart, Thomas Delaprez</b>	031 920 03 31 079 301 97 80
<b>Reformiertes Pfarramt</b> Murtenstrasse 72 3202 Frauenkappelen	031 926 10 62
<b>Röm.-kath. Pfarrei St. Mauritius</b> Waldmannstrasse 60 3027 Bern	031 990 03 20
<b>Inselspital Bern</b>	031 632 21 11
<b>MedPhone, Notfallarzt 24h</b>	0900 57 67 47
<b>Medikamenten-Zustelldienst</b> Bümpliz-Apotheke, Bernstrasse 72, 3018 Bern	031 992 10 62
<b>Spitexdienste</b> Krankenhausweg 12 3177 Laupen	031 740 11 22
<b>Vermittlung Mahlzeitendienst</b>	031 740 11 22
<b>Rotkreuzfahrdienst</b>	031 384 02 10
<b>KITA Grisu</b> Murtenstrasse 47 3202 Frauenkappelen	031 920 01 51 <a href="mailto:info@kita-grisu.ch">info@kita-grisu.ch</a>
<b>Kinderbetreuung Region Laupen (KIBAL)</b> Kindertagesstätte und Tagesfamilien Krautgasse 8 3177 Laupen	Kindertagesstätte: 031 747 58 17 <a href="mailto:kinderbetreuung.kita@laupen.ch">kinderbetreuung.kita@laupen.ch</a> Tagesfamilien: 031 747 58 18 <a href="mailto:kinderbetreuung.tf@laupen.ch">kinderbetreuung.tf@laupen.ch</a>
<b>Hauswart Zägli</b>	078 611 39 79
<b>Lehrerzimmer Zägli</b>	031 926 21 87



# Abfallkalender 2023

# Einwohnergemeinde Frauenkappelen

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Sa							1					
So	1 Neujahr			2	K		2			1		
Mo	2 Berchtoldstag			3			3			2		
Di	3			4			4 Papier G A	1 Nationalfeiertag		3		
Mi	4	1		5 Papier G A	2 Papier G A		5			4	1 Papier G A	
Do	5	2		6 K	4	1	6			5	2	
Fr	6 K	3 K	3 K	7 Karfreitag	5 K G	2 K G	7 K G	4 K G	1 K G	6 K G	3 K	1 K
Sa	7	4	4	8	6	3	8	5	2	7	4	2
So	8	5	5	9	Ostern	4	9	6	3	8	5	3
Mo	9	6	6	10 Ostermontag	8	5	10	7	4	9	6	4
Di	10 Papier G	7	7 Papier G	11	9	6	11	8	5 Papier G	10	7	5
Mi	11 Papier G	8	8 Papier G	12	10	7	12	9	6 Papier G	11	8	6
Do	12	9	9	13	11	8	13	10	7	12	9	7
Fr	13 K	10 K	10 K	14 K	12 K	9 K G	14 K G	11 K G	8 K G	13 K G	10 K	8 K
Sa	14	11	11	15	13	10	15	12	9	14	11	9
So	15	12	12	16	14	11	16	13	10	15	12	10
Mo	16	13	13	17	15	12	17	14	11	16	Häckseln	11
Di	17	14	14	18	16	13	18	15	12	17	Häckseln	12
Mi	18	15	15	19	17	14	19	16	13	18	Häckseln	13
Do	19	16	16	20	18	Auffahrt	20	17	14	19	16	14
Fr	20 K	17 K	17 K	21 K	19 K	16 K G	21 K G	18 K G	15 K G	20 K G	17 K	15 K
Sa	21	18	18	22	20	17	22	19	16	21	18	16
So	22	19	19	23	21	18	23	20	17	22	19	17
Mo	23	20	20	24	22	19	24	21	18	23	20	18
Di	24	21	21	25	23	20	25	22	19	24	21	19
Mi	25	22	22	26	24	21	26	23	20	25	22	20
Do	26	23	23	27	25	22	27	24	21	26	23	21
Fr	27 K G	24 K G	24 K G	28 K G	26 K G	23 K G	28 K G	25 K G	22 K G	27 K G	24 K G	22 K
Sa	28	25	25	29	27	24	29	26	23	28	25	23
So	29	26	26	30	28	Pfingsten	30	27	24	29	26	24
Mo	30	27	27		29	Pfingstmontag	31	28	25	30		25
Di	31	28	28		30			29	26	31 Papier G A	28	26
Mi		29	29		31			30	27		29	27
Do		30	30					31	28		30	28
Fr			31 K G	GS		30 K G	GS		29 K G	GS		29 K G
Sa									30			30
So												31

Legende

- K Hauskehricht
- G Grünabfuhr
- GS Grobsperrgut

Marken sind im Dorfladen erhältlich

- Papier G Papiersammlung Container beim Zägli
- A Alteisen
- Häckseln